

Merkblatt zum Antrag Ausnahmegenehmigung: Behandlung von Problemunkräutern auf brachliegenden Ackerflächen

1. Einreichungsfrist

Der Antrag „Ausnahmegenehmigung Brache“ ist bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer schriftlich einzureichen. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung vorliegt.

2. Allgemeine Hinweise

Das Antragsformular **Ausnahmegenehmigungsverfahren 2020: „Behandlung von Problemunkräutern auf brachliegenden Ackerflächen“** ist auszufüllen und einzureichen, wenn auf im Umweltinteresse genutzten brachliegenden Flächen und ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand) gemäß Artikel 45 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014, sowie für brachliegendes Ackerland im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, das nicht als im Umweltinteresse genutzte Fläche durch den Betriebsinhaber ausgewiesen ist, die Möglichkeit einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter (z.B. durch Herkulesstaude, Jakobsgraiskraut) besteht, so dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich ist.

Brachliegende Ackerflächen/-streifen dürfen ausnahmsweise mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, wenn dies dem Schutz von Mensch und/oder Tier dient. Der Einsatz darf jedoch nur nach einer Beratung durch die regionale Pflanzenschutzberatung oder den Pflanzenschutzdienst der LWK NRW und der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten erfolgen. Die Bekämpfung muss möglichst kleinflächig bzw. punktuell erfolgen.

Es ist ein Nachweis von der Pflanzenschutzberatung oder dem Pflanzenschutzdienst einzuholen und zusammen mit dem Antragsformular einzureichen. Ein Formblatt für den Nachweis erhalten Sie bei der Kreisstelle bzw. unter www.landwirtschaftskammer.de. Mit dem Nachweis wird bescheinigt, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Mensch und/oder Tier erforderlich ist.

Soweit Flächen betroffen sind, für die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gilt, ist eine entsprechende Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Soweit Uferrandstreifen betroffen sind ist eine Zustimmung der Bewilligungsbehörde und eine Stellungnahme der Pflanzenschutzberatung erforderlich.

Die Ausnahmegenehmigung kann nur für Flächen mit folgenden Fruchtarten erteilt werden:

56 – ÖVF-Streifen AL (inkl. Puffer, Wald- und Feldrand),	591 – AL aus der Erzeugung genommen,
573 – Uferrandstreifenprogramm (AL),	599 – Brachefläche Vertragsnaturschutz,
576 – Schutzstreifen Erosion,	859 – Hopfen vorübergehend stillgelegt.

Nach der Entscheidung über den Antrag wird diese mit einem entsprechenden Bescheid mitgeteilt.

3. Notwendige Angaben in dem Nachweis

Der Kopf der Stellungnahme ist vom Antragssteller auszufüllen. Besondere Beachtung ist den laufenden Nummern der Anträge und der Bescheinigungen zu schenken, damit eine Zuordnung problemlos erfolgen kann.

Es sind die Angaben zu laufender Nr. Feldblock, FLIK, Schlag, Teilschlag, Größe der Fläche, Fruchtartencodierung gemäß Verzeichnis der anzugebenen Fruchtarten 2020 anzugeben.

Der Nachweis ist mit dem Namen, der Telefonnummer und der Unterschrift der Auskunft gebenden Person unter Angabe des Datums, und ggf. des Stempels der Pflanzenschutzberatung oder dem Pflanzenschutzdienst, zu bestätigen.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Es sind der Name und die Unternehmensnummer des Antragstellers anzugeben.

Die laufende Nummer Feldblock, der FLIK, die Schlagnummer, der Teilschlag, die beantragte Größe in ha, die Codierung der Fruchtart aus dem Fruchtartverzeichnis 2020 und die Unkraut-Art sind in der Tabelle einzutragen.

Der Antrag ist mit Angabe von Ort und Datum zu **unterschreiben**.